



## „Der Sicherstellungszuschlag – Mehr als nur eine Insellösung?!“

Die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung ist ein wesentlicher Qualitätsaspekt der Krankenhausversorgung in Deutschland. Regelwerk sind die Krankenhausplanungen der Bundesländer, die das für die Versorgung der Bevölkerung vor Ort unabdingbare Versorgungsniveau festlegen. Häufig reichen die vom Krankenhaus erwirtschafteten pauschalen Entgelte zur Deckung der Vorhaltungskosten bestimmter Fachabteilungen jedoch nicht aus. Ist dies einzig dem geringen Versorgungsbedarf im Versorgungsgebiet geschuldet, greift der Sicherstellungszuschlag. Soweit die Theorie.

In der Praxis wurden Sicherstellungszuschläge bislang überwiegend nur Krankenhäusern auf Nord- und Ostseeinseln bewilligt. Zahlreiche Krankenhäuser in ländlichen Regionen stehen einer Insellage jedoch in nichts nach. Der Versorgungsbedarf ist für eine auskömmliche Vorhaltung bestimmter Abteilungen zu gering. Mindestbesetzung, Bereitschaftsdienste oder auch Mindestabteilungsgrößen stehen zu geringen Fallzahlen gegenüber und verursachen negative Deckungsbeiträge. Ist die Erfüllung des Versorgungsauftrags jedoch nur mit Defiziten zu erfüllen, so müssen die Kostenträger einspringen.

Vereinbarungen zwischen den Krankenhäusern und Krankenkassen gestalten sich jedoch schwierig. Kommt es zu keiner Einigung so wird die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde einbezogen. Im Zweifel muss – in welcher Konstellation auch immer – die Frage abschließend gerichtlich geklärt werden.

Der Antrag auf Bewilligung eines Sicherstellungszuschlags verlangt die stringente Begründung, warum die jeweilige Abteilung oder Klinik für die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung unabdingbar ist. Es reicht hierbei nicht aus, sich auf die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan zu berufen. Es muss vielmehr herausgestellt werden, dass im Einzugsgebiet des Krankenhauses ein geringer Versorgungsbedarf besteht und daher eine kostendeckende Finanzierung der Vorhaltekosten nicht möglich ist. Zudem muss gezeigt werden, dass die Vorhaltung der Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung notwendig ist und eine nachgewiesene Betriebsgefährdung für das Krankenhaus besteht. Der Antrag sollte demnach konkret folgende Inhalte aufweisen:

- Beschreibung aller vorgehaltenen strukturellen, medizinisch-fachlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen, die mit der Aufnahme in den Krankenhausplan verbunden sind
- Darstellung der Versorgungssituation anhand des Patienteneinzugsgebietes, des Wettbewerbsumfeldes und der Erreichbarkeitskriterien nach Landeskrankenhausplan
- Herausarbeitung des Marktanteils, des Marktpotenzials und des Grades der Ausschöpfung durch die jeweilige Abteilung bzw. Klinik
- Berechnung des Umfangs der Kostenunterdeckung, die durch die Vorhaltung der entsprechenden Strukturen entsteht

ANDREE CONSULT durfte die Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises Alsfeld GmbH bei der erfolgreichen Beantragung begleiten.

Gerne unterstützen wir auch Sie zu dem Thema Sicherstellungszuschlag!

Kontakt: Jan Patrick Glöckner  
Leiter Geschäftsbereich Strategie und Sanierung  
ANDREE CONSULT GmbH  
Wilhelmstr. 26  
D-53721 Siegburg